

REGIERUNG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

ZUSATZBERICHT

**ZUM BERICHT UND ANTRAG BETREFFEND DAS ABKOMMEN
ÜBER DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM
VOM 2. M AM 992**

**VORAUSSETZUNGEN, ANFORDERUNGEN, FORMELLE UND
INHALTLICHE ASPEKTE SOWIE KONSEQUENZEN EINES
ALLFÄLLIGEN EG-BEITRITTSGESUCHES FÜR
LIECHTENSTEIN**

Nr. 92/1992

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>	
1	GEGENSTAND DES ZUSATZBERICHTS	1
2	FORHELLE UND RECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN ANFORDERUNGEN	UND 2
2.1	Bisherige Position Liechtensteins	2
2.2	Voraussetzungen für einen EG-Beitritt	3
2.3	Zusammenhang zwischen EWR-Abkommen und EG-Beitrittsgesuch	6
2.4	Schritte eines allfälligen Beitrittsverfahrens	7
2.5	Institutionelle Fragen	10
2.6	Materielle Fragen	10
2.7	Finanzielle Auswirkungen	11
3	ZUSAMMENFASSUNG	13
3.1	Ausgangslage für den Zusatzbericht	13
3.2	Wesentliche Aspekte eines evtl. liechtensteinischen Beitrittsgesuches	14
3.3	Vorgehen	15

Vaduz, 13. Oktober 1992 P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Frau Abgeordnete, sehr
geehrte Herren Abgeordnete,

Die Regierung gestattet sich hiermit, dem Hohen Landtag einen Zusatzbericht zum Bericht und Antrag betreffend das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (Nr. 46/92) zu unterbreiten.

1 GEGENSTAND DES ZUSATZBERICHTS

Anlässlich der Debatte des Landtages vom 16. September 1992 zum EWR-Abkommen beantragte die Fraktion der Fortschrittlichen Bürgerpartei die Unterbreitung eines Zusatzberichts, welcher sich mit den "Voraussetzungen, Anforderungen, formellen und inhaltlichen Aspekten auseinandersetzt sowie den Konsequenzen eines anfälligen EG-Beitritts-gesuches, die sich für Liechtenstein ergeben".

Die Regierung kommt hiermit diesem Wunsche nach und bringt dem Landtag die angesichts der bisherigen Ausgangslage und im Rahmen der terminlichen Gegebenheiten möglichen Informationen zur Kenntnis.

Die Regierung stellte in ihrem Bericht und Antrag zum EWR-Abkommen (S. 248) fest: "Das Abkommen über einen Europäischen Wirtschaftsraum ist damit, in der Summe gesehen, eine tragfähige und entwicklungsfähige Grundlage für eine adäquate Stellung Liechtensteins im künftigen Europa. Es sichert der Wirtschaft den Zugang zu ihren wichtigsten Märkten und lässt darüber hinaus genügend nationalen Spielraum, um für Liechtenstein wichtige Rahmenbedingungen wenigstens zum Teil auch in Zukunft zu gewährleisten. Zudem gewährleistet es die weitere enge

Partnerschaft mit der Schweiz und lässt für die Zukunft die notwendigen Optionen offen."

Zu den integrationspolitischen Perspektiven wurde im erwähnten Bericht und Antrag (S. 249 ff.) Stellung genommen. Dort wurde bewusst auf eine Gegenüberstellung verschiedener Optionen verzichtet, um die Diskussion im Landtag wie in der Öffentlichkeit auf das EWR-Abkommen konzentriert führen zu können.

Es sei auch zu Beginn darauf hingewiesen, dass detaillierte Angaben insbesondere zu den institutionellen, materiellen und finanziellen Auswirkungen ohne konkrete Sondierungen und Verhandlungen nicht gemacht werden können. In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass ein Beitrittsgesuch lediglich den Wunsch nach einem EG-Beitritt ausdrückt. Ob es schlussendlich zu einem Beitritt kommt, kann erst nach einer positiven Reaktion seitens der EG, nach längeren Verhandlungen und schliesslich nach der eigentlichen politischen Diskussion und Entscheidung über den Beitritt selbst festgestellt werden. Das Einreichen eines Beitrittsbuches ist somit klar zu trennen von den eigentlichen Beitrittsverhandlungen und vom Beitritt zur EG selbst.

2 FORHELLE UND RECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN UND ANFORDERUNGEN

2.1 Bisherige Position Liechtensteins

Die bisherigen Beziehungen Liechtensteins im Rahmen der europäischen Integration sind im Integrationsbericht der Regierung vom 7. November 1989 eingehend dargestellt. Bezüglich des Beitritts zum Europäischen Wirtschaftsraum kann auf den Bericht und Antrag zum EWR-Abkommen verwiesen werden.

Voraussetzungen für einen EG-Beitritt

Artikel 237 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (EWG-Vertrag) hält fest, dass jeder europäische Staat beantragen kann, Mitglied der Gemeinschaft zu werden. Ein Recht auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme bedarf der Einstimmigkeit der Mitgliedsländer und der Zustimmung der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Aus bisherigen Beschlüssen, der Praxis und Äusserungen der EG lassen sich heute folgende Aufnahmekriterien feststellen: Erstens muss ein Staat zu Europa gehören. Zweitens muss ein Staat dem demokratischen und menschenrechtlichen Standard entsprechen, wie er der Europäischen Menschenrechtskonvention und den entsprechenden Beitrittsbedingungen des Europarats zugrunde liegt. Drittens hat die EG bisher von den Beitrittskandidaten immer verlangt, dass der Acquis grundsätzlich ohne Ausnahmen akzeptiert wird (Übergangsbestimmungen ja, aber keine grundsätzlichen Derogationen). Vielfach wird innerhalb der EG auch die grundsätzliche Akzeptanz der für die Anwendung der Maastrichter Vereinbarungen erforderlichen Rechtssetzungsvorhaben verlangt. Nachdem die Maastrichter Beschlüsse einschneidende Durchbrechungen des "Acquis-Systems" kennen und die Folgen des Neins Dänemarks zu Maastricht noch nicht geklärt sind, ist es heute schwer zu sagen, inwieweit es nicht in Zukunft doch Möglichkeiten von Ausnahmeregelungen für Neumitglieder geben könnte. Es ist dabei auch an das politische Problem der mittel- und osteuropäischen Länder zu denken. Andererseits muss man aber sehen, dass sich die EG, nicht zuletzt aufgrund ihrer Entwicklung der letzten Jahre, immer freier fühlt, Mitgliedschaftsanträge abzulehnen bzw. auf die lange Bank zu schieben.

Bei der Erweiterungsdiskussion der letzten Monate hat wesentlich mitgespielt, ob vor einer Erweiterung generelle institutionelle Änderungen beschlossen werden müssten. Diese sind für die Regierungskonferenz von 1996 vorgesehen. In weiten Kreisen herrscht die Meinung vor, dass die Aufnahme einer grösseren Zahl neuer Mitglieder mit den bestehenden Institutionen nicht verkraftet werden kann (Einstimmigkeitsprinzip,

Zahl der Kommissare, Präsidentschaft, Stimmverhältnisse zwischen Grossen und Kleinen usw.).

Bekanntlich hat sich nun die Haltung durchgesetzt, die für beitrittswillige EFTA-Staaten die Möglichkeit vorsieht, schon vor generellen institutionellen Änderungen Mitglied zu werden (kleinere institutionelle Änderungen bringen neue Mitglieder natürlich immer mit). Als Bedingungen dafür werden die Ratifikation der Maastrichter Verträge und die Einigung über das neue Finanzpaket (Delors II) genannt.

In den Schlussfolgerungen des Vorsitzes der Tagung des Europäischen Rates der Staats- und Regierungschefs vom 26./27. Juni 1992 in Lissabon ist unter dem Titel "Erweiterung" folgende Aussage enthalten:

"A. Der Vertrag über die Europäische Union sieht vor, dass jeder europäische Staat, dessen Regierungssystem auf demokratischen Grundsätzen beruht, die Mitgliedschaft in der Union beantragen kann. Der Grundsatz einer Union, die europäischen Staaten offensteht, welche die volle Mitgliedschaft anstreben und die Voraussetzungen dafür erfüllen, ist ein wesentliches Element des europäischen Aufbaus. Der Europäische Rat hat in Maastricht vereinbart, dass Verhandlungen über den Beitritt zur Union auf der Grundlage des Vertrags von Maastricht beginnen können, sobald die Gemeinschaft ihre Verhandlungen über die Eigenmittel und damit zusammenhängende Fragen 1992 abgeschlossen hat.

B. Der Europäische Rat ist der Ansicht, dass das EWR-Abkommen den Weg für die Aufnahme und den baldigen Abschluss von Verhandlungen mit den EFTA-Ländern, die eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union anstreben, geebnet hat. Er ersucht die Institutionen, die zur Gewährleistung rascher Fortschritte bei diesen Verhandlungen erforderlichen Vorarbeiten - einschliesslich der Vorbereitung der allgemeinen Verhandlungsgrundlage der Union noch vor der Tagung des Europäischen Rates in Edinburgh - zu beschleunigen. Die offiziellen Verhandlungen werden unverzüglich eröffnet, sobald der Vertrag über die Europäische Union ratifiziert und Einvernehmen

über das Delors-II-Paket erzielt worden ist. Die Verhandlungen mit den beitrittswilligen Ländern werden, soweit möglich, parallel geführt, wobei mit jedem Land unter Berücksichtigung seiner spezifischen Gegebenheiten verhandelt wird. Der Europäische Rat stimmt darin überein, dass diese Erweiterung auf der Grundlage der im Vertrag über die Union und in den dazugehörigen Erklärungen enthaltenen institutionellen Bestimmungen möglich ist ... "

Der Bericht der Kommission "Europa und die Problematik der Erweiterung", welcher den "Schlussfolgerungen von Lissabon" als Anlage beigegeben ist, enthält dazu präzisierende Aussagen.

Die "Schlussfolgerungen von Lissabon" sind allerdings jetzt auch im Lichte der Diskussionen zur Inkraftsetzung des Vertrags von Maastricht zu sehen. So könnte die Aufnahme von formellen Verhandlungen mit den Gesuchstellern um einiges verzögert werden.

Als europäisches Land, Mitglied des Europarates und der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie der EFTA erfüllt Liechtenstein grundsätzlich die Bedingungen für einen Beitritt im gleichen Umfang wie die anderen EFTA-Länder. Die Kleinheit Liechtensteins kann an sich nicht ein Grund für die Verweigerung der Aufnahme sein. Doch würden, zumindest auf EG-Seite, sicherlich Probleme bei der Einbindung Liechtensteins in die EG-Institutionen gesehen werden, vor allem, was seine Mitwirkungsrechte in den Entscheidungsorganen betrifft. In diesem Zusammenhang wird sich auch die Frage des Umfangs der von einem Mitgliedsland verlangten Mitarbeit stellen. Schlussendlich wird es aber in erster Linie vom politischen Willen der EG und ihrer Mitgliedsländer abhängen, wie die Reaktion auf ein Beitritts-gesuch wäre. Hierbei ist zu sehen, dass das Interesse zur Aufnahme von EFTA-Ländern durchaus je nach Gesuchsteller verschieden sein kann.

Auf liechtensteinischer Seite stellt sich natürlich in erster Linie die Frage, ob der Acquis in seiner Ganzheit überhaupt akzeptiert wird und die dafür notwendigen Verpflichtungen eingegangen werden sollen.

Die "Schlussfolgerungen von Lissabon" haben, entgegen anders lautenden Meldungen in den Medien, die Sonderbehandlung bei den Aufnahmeverhandlungen nicht nur auf die vier EFTA-Staaten beschränkt, die bereits ein Gesuch eingereicht haben, sowie evtl. auf Norwegen, sondern der Lissaboner Text ist allgemeiner gefasst. Darin wird ausdrücklich auf EFTA-Länder Bezug genommen, welche die Mitgliedschaft in der Europäischen Union suchen. Formal gesehen hat somit der Lissaboner Gipfel Liechtenstein keineswegs ausgeschlossen, sondern es fällt sogar ausdrücklich unter die Kriterien für eine erste Erweiterungsrunde.

Neben diesen formalen Aspekten besteht die Frage nach der politischen Haltung der EG und ihrer Mitgliedsländer. Um hierzu eine Antwort zu erhalten, müssten entsprechende Sondierungsgespräche geführt werden.

2.3 Zusammenhang zwischen EWR-Abkommen und EG-Beitritts-gesuch

Hierzu finden sich Ausführungen im Bericht und Antrag zum EWR-Abkommen, S. 4f., die nachstehend wiedergegeben werden:

"Das rechtlich als Assoziationsabkommen gemäss Art. 238 EWGV ausgestaltete EWRA ist seiner ursprünglichen Idee nach eine Alternative zur EG-Mitgliedschaft, nicht eine Vorstufe hierzu ("Beitrittsassoziation").

Wenn dennoch mittlerweile einige der EFTA-Staaten (unter ihnen die Schweiz) einen Antrag auf Verhandlungen über eine EG-Mitgliedschaft gestellt haben, so bedeutet dies nicht, dass das EWRA auch für die anderen EFTA-Staaten notwendig hierauf weiterverweist. Ob man die Mitgliedschaft im EWR nur als Zwischenschritt in die EG akzeptieren will, ist eine Frage der politischen Bewertung des Verhandlungsergebnisses und der gewandelten Umstände in Europa, die nicht in allen Ländern der EFTA zum selben Ergebnis führen muss. Es besteht keine sich zwingend aus dem EWRA ergebende Sogwirkung in Richtung EG-Mitgliedschaft. Ob man diese anstreben will oder nicht, kann auch in der EWR-Mitgliedschaft politisch frei entschieden werden. Da das EWRA den für Liechtenstein unverzichtbaren Zugang zum EG-Binnenmarkt bereits vollumfänglich garantiert, lässt sich im EWR eine derartige Entscheidung sogar freier von ökonomischen Sachzwängen treffen als ausserhalb. Insofern sichert das EWRA auch die für Liechtenstein besonders wichtige aussenpolitische Beweglichkeit."

eines anfälligen Beitrittsverfahrens

Das Verfahren wird durch ein Gesuch um Eröffnung von Beitrittsverhandlungen eingeleitet, das der Beitrittskandidat an den EG-Ministerrat richtet. Dieser leitet das Gesuch zu einer vorgängigen Stellungnahme an die Kommission weiter. In dieser Stellungnahme (Avis) werden die politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und institutionellen Folgen einer Mitgliedschaft des betreffenden Landes dargelegt. Als Hüterin der Verträge und Interessen der EG prüft die Kommission ebenfalls die Kandidatur und spricht sich ganz allgemein zu deren Zweckmässigkeit aus. Anschliessend muss der Rat im Grundsatz über die Eröffnung der Beitrittsverhandlungen und über deren Zeitpunkt entscheiden. Wie sich im Falle des Beitritts von Griechenland zeigte, ist der Rat im übrigen in keiner Weise durch die Stellungnahme der Kommission gebunden. Im Falle von Griechenland hatte der Rat trotz der Vorbehalte, welche die Kommission in ihrer Stellungnahme geäussert hatte, beschlossen, ohne Zögern Beitrittsverhandlungen zu eröffnen.

Nach seinem Beschluss zur Eröffnung von Beitrittsverhandlungen beauftragt der Rat den Ausschuss der Ständigen Vertreter und die Kommission damit, exploratorische Gespräche mit dem Beitrittskandidaten zu führen. Damit ist die Phase, welche ausschliesslich die Seite der EG betrifft, abgeschlossen. In der zweiten Phase geht es darum, die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen an die Verträge durch ein Abkommen, den Beitrittsakt, zwischen den Mitgliedstaaten und dem künftigen Mitglied zu regeln. Die Aushandlung der Beitrittsakte fällt grundsätzlich in die Kompetenz der Mitgliedstaaten: das entsprechende Verfahren läuft aber in stärkerem Ausmass auf der Seite der "Gemeinschaft" ab, als dies die Verträge vorsehen. Der Rat legte nach dem Gipfeltreffen von Den Haag im Dezember 1969 das Verfahren für die Beitrittsverhandlungen fest und wies der EG die Kompetenz zu, im Namen der Mitgliedstaaten und für ihre Rechnung die Beitrittsverhandlungen zu führen. Das Verfahren umfasst folgende Schritte:

Der Rat erarbeitet (einstimmig) die gemeinsame Verhandlungsposition der EG und vertritt diese in den Treffen auf Ministerebene. Jenes

Mitgliedland, das dem Rat vorsteht, präsidiert jeweils auch die Sitzungen in den Beitrittsverhandlungen.

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter bereitet die Sitzungen des Rates vor und vertritt die Gemeinschaft in den Sitzungen auf der Ebene der hohen Beamten und Vertreter der Minister. In Zusammenarbeit mit der Kommission hat dieser Ausschuss auch die Aufgabe, in jenen Bereichen, wo ein Konsens leicht zu erarbeiten ist, die gemeinsame Haltung der EG festzulegen.

Die Kommission verfügt über ein Vorschlagsrecht gegenüber dem Rat. Im Auftrag des Rates kann sie - insbesondere im Bereich der gemeinsamen Politiken - die EG an den Sitzungen der Beitrittsverhandlungen vertreten und dort die gemeinsame Haltung des Rates darlegen. Sie ist dafür besorgt, den Kandidaten über alle technischen Aspekte des Beitritts zu informieren und ist im Rahmen von informellen Kontakten darum bemüht, auf eine Annäherung der Verhandlungspositionen hinzuwirken. Die praktische Bedeutung dieser Rolle der Kommission als Vermittler und Koordinator ist nicht zu unterschätzen.

Das Europäische Parlament wird über den Verlauf der Verhandlungen auf dem laufenden gehalten. Nach Abschluss der Verhandlungen muss es dem Beitrittsakt zustimmen. Dabei handelt es sich nicht um eine Ratifizierung im eigentlichen Sinne. Diese ist Sache der nationalen Parlamente. Hingegen würde eine negative Entscheidung des Europäischen Parlaments die endgültige Entscheidung des Rates behindern und zu einer Unterbrechung des Verfahrens führen. Die Kommission gibt dem Rat ihre endgültige Stellungnahme ab. Diese Stellungnahme umfasst eine Seite ("Zustimmung"/"Ablehnung") und ist in diesem Stadium nur noch eine Formalität. Der Rat entscheidet schliesslich, ob er das Beitrittsgesuch annehmen oder ablehnen soll. Die Urkunde wird von den Mitgliedstaaten und dem Beitrittskandidaten unterzeichnet und muss von den EG-Mitgliedsländern und vom beitriftswilligen Land ratifiziert werden.

Die genannte Dauer des Beitrittsverfahrens kann sich über mehrere Jahre erstrecken und hängt sowohl von den materiellen Umständen wie

auch von politischen Erwägungen ab. Der ausschlaggebende Faktor dürfte wie bisher der politische Wille der EG und ihrer Mitgliedstaaten sein.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass nach der Eröffnung von Beitrittsverhandlungen ein zukünftiges Mitglied bei den Arbeiten der EG konsultiert wird, um den möglichen Problemen, die mit der Anwendung des in Vorbereitung stehenden EG-Rechts zusammenhängen, im voraus zu begegnen bzw. ihnen zuvorzukommen. In der Zeitspanne zwischen der Unterzeichnung des Beitrittsakts und seines Inkrafttretens nimmt ein künftiges Mitglied formell als Beobachter an den Sitzungen des Rats und des Europäischen Parlaments teil.

Nach gegenwärtigem Gemeinschaftsrecht bedeutet ein Beitritt zur EG völkerrechtlich einen Beitritt zu den drei Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaft und zu den späteren Verträgen, welche diese abgeändert bzw. ergänzt haben.

Da ein Neubeitritt die Anpassung der Gründungsverträge der EG bedingt, erfordert er auch den Abschluss eines internationalen Vertrags - der Beitrittsakte - zwischen den Mitgliedstaaten und dem neuen Mitglied. Wenngleich die Gründungsverträge somit angepasst werden müssen, ist damit nicht einer Neuaushandlung dieser Verträge die Tür geöffnet: Artikel 2 der Beitrittsakte bestimmt in jedem Falle, dass vom Zeitpunkt des Beitritts an die ursprünglichen Verträge und die Rechtsakte der Organe der Gemeinschaften für die neuen Mitgliedstaaten verbindlich sind und in diesen Staaten in Übereinstimmung mit den genannten Verträgen und dieser Akte gelten. Abgesehen von den institutionellen Anpassungen (Gewichtung der Stimmen im Rat, Abgeordnetenzahl im Europäischen Parlament usw.) werden allfällig nötige Anpassungen durch die Ausarbeitung von Übergangsmassnahmen und nicht durch die Abänderung bestehender Regeln abgedeckt.

-2.5 Institutionelle Fragen

Sowohl bezüglich der Mitwirkungsrechte wie bezüglich der Mitwirkungs-pflichten lassen sich zur Zeit keine konkreten Angaben machen, weil die Frage der institutionellen Eingliederung Liechtensteins und der sich daraus ergebenden Anforderungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden kann. Ein Beitritt zur EG bedingt vor allem eine aktive Teilnahme der Mitglieder der Regierung, der Beamtenschaft und von Vertretern im Europäischen Parlament. Landesintern müssten insbesondere im Rahmen der Landesverwaltung, durch allfällige Umstrukturierungen und durch zusätzliches Personal die Voraussetzungen für eine effiziente Mitarbeit geschaffen werden. Zur Frage der Errichtung einer Ständigen Vertretung in Brüssel wurde im Bericht und Antrag zum EWR-Abkommen Stellung genommen.

Der Beitritt zur EG würde der liechtensteinischen Verfassungsordnung ein Element der Supranationalität einfügen, von welchem auch direkte Auswirkungen auf die Möglichkeit von Initiativen und Referenden ausgingen. Durch die Übernahme der Rechtsordnung der Gemeinschaft würde auch die innerstaatliche liechtensteinische Rechtsordnung direkt betroffen.

2.6 Materielle Fragen

Wie im Bericht und Antrag zum EWR-Abkommen ausgeführt wurde, wird ein wesentlicher Teil des Binnenmarktrechts bereits durch den Beitritt zum EWR-Abkommen übernommen. Neu dazu kämen beim EG-Beitritt vor allem die Zollunion (mit gemeinsamer Handelspolitik), die Bereiche der indirekten Steuern (Umwandlung der Warenumsatzsteuer in eine Mehrwertsteuer usw.), der Landwirtschaft (Übernahme der EG-Agrarpolitik) und gegebenenfalls die Integration in die Wirtschafts- und Währungsunion und in die Politische Union.

2.7 Finanzielle Auswirkungen

Die EG finanziert sich weitgehend autonom und damit nicht aus Beiträgen der Mitgliedsländer, welche aus dem Staatshaushalt zu bestreiten wären. Hauptfinanzmittel der EG sind die indirekten Steuern. Als Zollunion fallen der EG sämtliche Zölle und Agrarabschöpfungen an der Grenze zu. Dazu kommt ein Anteil von 1,4 %-Punkten an der Mehrwertsteuererhebung der Mitgliedstaaten. Ferner wird ein nach dem Bruttosozialprodukt berechneter direkter Beitrag, welcher aus dem Staatshaushalt zu bestreiten ist, entrichtet.

Das Maximalbudget der EG ist durch die Mitgliedstaaten stark eingeschränkt worden, so darf es 1,2 % des Bruttoinlandprodukts aller Mitgliedsländer nicht übersteigen. Auch ist es der EG untersagt, Budgetdefizite zu erwirtschaften. Eine weitere Budgetstrenge ist durch den Abruf der Gelder gegeben: Sämtliche der EG zustehenden Gelder sind auf Konten bei den Nationalbanken der Mitgliedstaaten zinsfrei zu belassen. Die EG kann die ihr zustehenden Gelder nur abrufen, wenn ein eigentlicher Finanzbedarf besteht.

Aus diesen Haushaltsmitteln finanziert die EG die ihr übertragenen Aufgaben. Mehr als 55 % der Ausgaben kommen der Landwirtschaftspolitik zu. Im weiteren erfolgen Ausgaben für die Strukturfonds (soziale Kohäsion) und die Forschung und Entwicklung. Für alle Ausgaben der EG gilt, dass der allergrösste Teil der Mittel in die Mitgliedsländer zurückfliesst. Dieser Rückfluss entlastet den Staatshaushalt der betroffenen Mitgliedsländer. Die Entlastung erfolgt vor allem über die gemeinsame Landwirtschaftspolitik, wo die Preisstützungen übernommen werden und auch für die Lagerwirtschaft der Überschüsse Mittel eingesetzt werden wie auch Bewirtschaftungsprämien ausgezahlt werden. Im Bereich der Forschung und Entwicklung werden bedeutende Mittel den Unternehmen der Mitgliedstaaten ausgerichtet. Die Mittel werden aufgrund eines Wettbewerbs zwischen den einzelnen Unternehmen verteilt. Technisch hochstehende Länder erhalten so regelmässig bedeutend mehr Mittel aus diesen Forschungsgeldern als die südlichen Länder, welche im Rahmen der sozialen Kohäsion Berücksichtigung finden.

Hierzu generell folgende Hinweise:

1. Beim Beitritt zur EG müsste die Warenumsatzsteuer durch eine Mehrwertsteuer ersetzt werden. 1,4 % der Einnahmen aus der MWSt wären an die EG abzuliefern. Dem Staat würden per Saldo beträchtliche Mehreinnahmen zufließen.
2. Auswirkungen der Regelungen im Bereich der indirekten Steuern auf den Staatshaushalt werden wesentlich von der zur Zeit in der EG diskutierten Harmonisierung des Satzes für die besondere Verbrauchssteuer auf Mineralöle und Tabak beeinflusst werden.
3. Durch die Anpassung der Zollordnung käme es zu Mindereinnahmen. (Gemeinsamer Zollltarif gegenüber Drittländern. Die Zolleinnahmen und die Abgaben für die Landwirtschaft gehen direkt an die EG, Abzug von 10 % für die Erhebungskosten.)
4. Durch die Übernahme der gemeinsamen Agrarpolitik fiel ein Gross teil der gegenwärtigen liechtensteinischen Unterstützungsmassnahmen dahin. Unterstützungsbeiträge würden aus dem EG-Budget bezahlt. Ergänzende autonome Massnahmen wären möglich, sofern sie mit dem EWG-Vertrag vereinbar sind.
5. An die EG wäre jährlich ein variabler direkter Beitrag zu leisten, der auf der Basis des Bruttosozialprodukts berechnet wird. (Gegenstand von Verhandlungen)
6. An den Europäischen Entwicklungsfonds, welcher nicht über das ordentliche EG-Budget finanziert wird, wäre ein jährlicher Beitrag auf der Basis des Bruttosozialprodukts zu entrichten. (Gegenstand von Verhandlungen)
7. Es müsste eine Beteiligung am Kapital der Europäischen Investitionsbank erfolgen. (Gegenstand von Verhandlungen)

8. Liechtenstein hätte sich am Kapital der künftigen Europäischen Zentralbank zu beteiligen. (Gegenstand von Verhandlungen)
9. Die EG verstärkt den ökonomischen und sozialen Zusammenhalt in Europa durch drei Strukturfonds: den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Europäischen Sozialfonds. Aus ersterem und letzterem könnte Liechtenstein Beiträge erwarten.
10. Angesichts der wirtschaftlichen Situation des Landes im Vergleich zu den EG-Mitgliedstaaten wäre Liechtenstein, unter Vorbehalt der Ergebnisse allfälliger Verhandlungen, wohl Nettozahler zu Gunsten der EG. Durch die Einführung der Mehrwertsteuer anstelle der Warenumsatzsteuer wären Mehreinnahmen, durch die Übernahme von EG-Regelungen im Bereich anderer indirekter Abgaben Mindereinnahmen für den Staat zu erwarten. Die Kosten für die personelle Infrastruktur sind dabei ebenfalls zu berücksichtigen. Auch die volkswirtschaftlichen Auswirkungen haben natürlich direkten oder indirekten Einfluss auf den Staatshaushalt. So würden bei dem prognostizierten Wachstum aufgrund eines EWR- bzw. EG-Beitritts durch höhere Staatseinnahmen möglicherweise die zusätzlichen Ausgaben weitgehend kompensiert.

3 ZUSAMMENFASSUNG

3.1 Ausgangslage für den Zusatzbericht

Die Regierung hat, vor allem in den letzten Monaten, Abklärungen durchführen lassen und Informationen eingeholt. Um verschiedene Angaben aber zu vertiefen, insbesondere was die möglichen Bedingungen und Auswirkungen eines liechtensteinischen EG-Beitritts betreffen würden, wären noch weitere umfassende Erhebungen anzustellen. Die Vorbereitungsarbeiten für das EWR-Abkommen standen in der Vergangenheit im

Vordergrund. Vieles Hesse sich jedenfalls erst im Rahmen von exploratorischen Gesprächen oder gar Verhandlungen präzisieren.

Zu bedenken ist auch, dass den hier gegebenen Informationen weitgehend die bestehende Rechtslage und Praxis der EG bei der Behandlung bisheriger Beitrittsgesuche zugrunde liegen. Nun ist innerhalb der EG ein sehr intensiver Dialog über die Zukunft zustande gekommen: Im Mittelpunkt dieser politischen Diskussionen stehen die Verträge von Maastricht. In den nächsten Wochen werden sicherlich einige wichtige Entscheidungen über die weitere Richtung der EG fallen und damit auch weitere Schlussfolgerungen für zukünftige Beitrittsbedingungen zulassen.

3.2 Wesentliche Aspekte eines evtl. liechtensteinischen Beitritts-gesuches

Wie weiter oben ausgeführt, erfüllt Liechtenstein die wesentlichen Bedingungen eines Beitrittskandidaten, und sein bisheriges Integrationsniveau dürfte Verhandlungen im wirtschaftlichen Bereich, mit Ausnahme einiger Einzelfragen, komplikationslos gestalten. In den letzten Jahren hat Liechtenstein erfolgreich Ausgangspositionen für verschiedene Optionen in seiner Europapolitik geschaffen. Diesbezüglich spricht auch nichts gegen eine gleichzeitige Behandlung eines eventuellen liechtensteinischen Beitrittsgesuches mit dem anderer beitrittswilliger EFTA-Länder.

Einiges deutet aber darauf hin, dass die institutionelle Eingliederung Liechtensteins unter den gegenwärtigen Umständen, unabhängig vom Zeitpunkt eines eventuellen Beitrittsgesuches, Schwierigkeiten aufwerfen könnte. Eine liechtensteinische Mitgliedschaft dürfte jedoch die Frage gewisser Sonderregelungen im Bereich der Mitwirkungsrechte und -pflichten (Vertretung und Gewicht in den verschiedenen Entscheidungsorganen, Präsidentschaft usw.) aufwerfen. Nachdem die institutionelle Reform der EG im Hinblick auf die unterschiedlichen Mitwirkungsrechte grosser und kleiner Länder in der EG, insbesondere bei

umfangreicheren Erweiterungen, ein politisch komplexes Problem ist, wäre der Fall Liechtenstein wohl kaum zur Gänze von dieser generellen Diskussion zu trennen. In Anbetracht dessen gibt es Stimmen, die eine Aufnahme sehr kleiner Länder jedenfalls nicht vor der oben erwähnten Regierungskonferenz, die für 1996 angesetzt ist, sehen. Bei einem eventuellen Beitritts-gesuch wäre dieser wesentliche Aspekt entsprechend zu berücksichtigen.

Somit würde wohl ein liechtensteinisches Beitritts-gesuch aus Sicht der EG auch eine institutionelle Frage sein. Daneben könnte wohl die Mitarbeitskapazität Liechtensteins zur Diskussion stehen. Wie immer eventuelle Beitritts-verhandlungen verlaufen würden: Es kann nicht bestritten werden, dass die Mitarbeit grosse Anforderungen stellen würde, und man kann sich fragen, ob diese für Liechtenstein erfüllbar sind. Bei entsprechender Vorbereitung und politischem Willen auf beiden Seiten kann dies aber .wahrscheinlich bejaht und können Lösungen gefunden werden.

Aus der Sicht Liechtensteins stellt sich natürlich die Frage, ob die Vorteile einer EG-Mitgliedschaft, insbesondere die damit zweifelsohne verbundene Absicherung seiner politischen und wirtschaftlichen Position in Europa, die Nachteile aufwiegen. Neben dem Aufwand (Mitarbeit, Finanzen usw.) und den Unsicherheiten der institutionellen Ausgestaltung wird man in erster Linie auf die notwendige Annahme des EG-Acquis, d.h. des gesamten EG-Rechts verweisen müssen. Mit der Abgabe eines Beitritts-gesuches bekundet man auf politischer Ebene die grundsätzliche Akzeptanz des EG-Rechtes. Hier sei nochmals an die wesentlichen Unterschiede zum EWRA erinnert, sowohl was die materielle Übernahme von EG-Recht als auch die im EWRA möglichen Sonderlösungen (Schutzklauseln usw.) betrifft.

3.3 Vorgehen

Die Regierung hat im Bericht und Antrag an den Landtag betreffend das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum festgehalten, dass sie

seit Beginn des EWR-Prozesses auch die integrationspolitischen Entwicklungen verfolgt hat, die über diesen hinausgehen. Die Feststellung, dass die raschen Veränderungen in Europa eine dauernde Anpassung der aussenpolitischen Planung bedingen, gilt unverändert. Die Regierung hat angekündigt, dass sie ihre Kontakte mit den europäischen Partnern, vor allem mit der Schweiz und der Gemeinschaft, intensivieren wird, um im Lichte dieser Gespräche und der bedeutenden EG-internen Debatte über die Erweiterung die Optionen für Liechtenstein näher festzulegen. Diese Kontakte sind in der Zwischenzeit aufgenommen worden und werden weitergeführt.

Wie weiter oben ausgeführt, ist ein Beitritts-gesuch lediglich der erste Schritt, der schlussendlich zu einem Beitritt führen kann oder auch nicht. Trotzdem ist die Regierung der Ansicht, dass ein Gesuch nur gestellt werden sollte, wenn der politische Wille zu einem Vollbeitritt wirklich vorhanden, ist, d.h. eben auch die Bereitschaft zur Annahme des sogenannten Acquis. Ein Hinterlegen eines Beitritts-gesuches ohne diese grundsätzliche Festlegung könnte zu negativen Reaktionen auf EG-Seite führen und generell die Glaubwürdigkeit liechtensteinischer Positionen schwächen und möglicherweise notwendige Verhandlungen mit den europäischen Partnern erschweren.

Genehmigen Sie, geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frau Abgeordnete, sehr geehrte Herren Abgeordnete, die Versicherung der vorzüglichen Hochachtung.

REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN